

Handreichung zur Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Präambel

„Alle Kinder haben ein Recht auf eine gute Schule, denn je länger Kinder Zeit in der Schule verbringen, desto besser muss sie sein.“ (Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule)

Die Ganztagschule hat das Potenzial die Schule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu gestalten und motivierende Bildung über den ganzen Tag anzubieten. Das ist das zentrale Ziel der Ganztagschule. Durch das Mehr an Zeit und dem Mehr an individuellen Bildungsangeboten kann sie so ein wichtiger Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit sein. Gelingende Ganztagschulentwicklung hängt ganz wesentlich vom Engagement der Akteurinnen und Akteure an Ganztagschulen ab, aber auch von den Rahmenbedingungen.

Die „Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit“ verfolgt das Ziel, ein Zeitbudget für die nicht unmittelbar mit den Kindern verbrachte Arbeitszeit sicherzustellen. Dieses ist eine fundamentale Voraussetzung für gemeinsames Planen und Handeln aller pädagogischen Fachkräfte. Die Schule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu gestalten und motivierende Bildung über den ganzen Tag anzubieten, ist das zentrale Ziel der Ganztagschule.

Dafür benötigen Ganztagschulen differenzierte pädagogische Konzepte, in denen konzeptionell Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einem ganztägigen Bildungskonzept miteinander verbunden werden. Ein Mindestmaß an Zeit ist unerlässlich dafür, in multiprofessionellen Teams Bildung über den ganzen Tag zu gestalten und pädagogische Prozesse vorzubereiten sowie zu reflektieren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

Hinweise für die Umsetzung:

Die Dienstvereinbarung gilt in dem oben beschriebenen Sinne für alle Erzieherinnen und Erzieher in der Grundstufe und umfasst somit die Grundschulen, die sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Gemeinschaftsschulen.

Die spezifischen Aufgaben und die zu ihrer Erledigung notwendigen Zeitanteile der Facherzieherin und des Facherziehers für Integration bleiben von der Dienstvereinbarung unberührt.

§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit

- (1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Hinweise für die Umsetzung:

In der Dienstvereinbarung sind „mindestens 4 Wochenstunden“ formuliert worden. Die schulische Realität kann von den vier Stunden mittelbarer pädagogischer Arbeit abweichen. Erzieherinnen und Erzieher können auch mehr als wöchentlich 4 Zeitstunden für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Etablierte Praxis sollte auch weiterhin fortgesetzt werden.

Teilzeitbeschäftigte erhalten Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit mindestens anteilig. Es wird empfohlen, hier mit Blick auf die Aufgaben, die nicht teilbar sind, den zeitlichen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Im Interesse der pädagogischen Arbeit sollen die Zeiten so geplant werden, dass die nach Absatz 3 erforderlichen Aufgaben auch adäquat im Zeitbudget abgebildet sind.

- (2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.
- (3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
 - Teilnahme an Dienstbesprechungen der Erzieherinnen und Erzieher
 - Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

- Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
- Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
- Beobachtung sowie Dokumentation
- individuelle Förderplanung
- Kooperation mit Eltern

Hinweise zur Umsetzung:

Ausgehend von der in Absatz 2 formulierten Definition der „mittelbaren pädagogischen Arbeit“, wurden in Absatz 3 exemplarisch Tätigkeiten aufgezählt, die unter dem Begriff „mittelbare pädagogische Arbeit“ zu subsumieren sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Teilnahme und Mitarbeit an den schulischen Gremien fallen nicht unter die in § 2 Abs. 3 aufgezählten Tätigkeiten.

- (4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Betreuungszeiten damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

Hinweise zur Umsetzung:

In der Berechnung der Ressourcen für eine Vollzeitstelle Erzieherin/Erzieher ist neben den Zeiten für die unmittelbare und die mittelbare pädagogische Arbeit auch anteilig Zeit für Vertretung eingeplant. Diese Zeiten sind dafür vorgesehen Erzieherinnen und Erzieher zu vertreten. Der Grundsatz, dass in der Regel Lehrkräfte durch Lehrkräfte vertreten werden und Erzieherinnen und Erzieher durch Erzieherinnen und Erzieher, ist einzuhalten.

Sicherzustellen ist, dass die in den Zumessungsrichtlinien vorgesehenen außerunterrichtlichen Zeiten im offenen Ganztage und im gebundenen Ganztage sowie die Zeiten für die ergänzende Förderung und Betreuung verlässlich geplant und durch die hier gemeinte Vertretungszeit abgesichert werden. Dies schließt auch die Zeiten für das jahrgangsübergreifende Lernen in der Schulanfangsphase ein.

Sollte keine Vertretungssituation eintreten, können Erzieherinnen und Erzieher die dafür vorgesehenen Zeiten für die unter § 2 Abs. 3 genannten Tätigkeiten nutzen.

§ 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

- (1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen.

Hinweise zur Umsetzung:

Der Arbeitsort von Erzieherinnen und Erziehern ist die Schule. Die Präsenzarbeitszeit ist in vollem Umfang am Arbeitsort Schule zu erbringen. Durch die in Absatz 1 getroffene Formulierung „in der Regel“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, sofern fachlich erforderlich, Arbeitszeit auch außerhalb der Schule zu erbringen. Stellvertretend für viele denkbare Erfordernisse sind nachfolgend

einige Ausnahmen definiert: Kooperation mit dem Jugendamt, schulübergreifende Planungen, Vorbereitungstreffen an außerschulischen Lernorten usw. .

- (2) Erzieherinnen und Erzieher sollen für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit nach Möglichkeit einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten sowie einen Computer nutzen können.

Hinweise zur Umsetzung:

Mit dieser Formulierung wird angestrebt, den Erzieherinnen und Erziehern für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit einen ruhigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung sollte in Absprache mit der koordinierenden Fachkraft Raum und Zeit genau planen und sicherstellen. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sollen nicht im Beisein von Kindern erbracht werden. Alle Materialien sollen an dem Arbeitsplatz sicher aufbewahrt werden können. Die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten, insbesondere ein Computerarbeitsplatz, sollen den Erzieherinnen und Erziehern zugänglich sein. Der Arbeitsplatz der koordinierenden Fachkraft bleibt davon unberührt.

- (3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.

Hinweise zur Umsetzung:

Mit Dienstplan ist hier die über einen längeren Zeitraum verbindlich geplante Arbeitszeit gemeint. Erzieherinnen und Erziehern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen zur Gestaltung ihrer Arbeitszeit in die Planung einzubringen. Grundsätze der Dienstplangestaltung werden mit den Erzieherinnen und Erziehern besprochen.

Der Dienstplan wird in der Regel vor Schuljahresbeginn im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die koordinierende Fachkraft erstellt. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind im Dienstplan explizit auszuweisen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantworten den Dienstplan.

Die rechtzeitige Fertigstellung und Veröffentlichung meint so rechtzeitig vor Inkrafttreten, dass die Erzieherin und der Erzieher sich darauf einstellen können.

Mit Veröffentlichung ist nicht gemeint, dass der Dienstplan für andere als pädagogische Fachkräfte, zum Beispiel auf Internetseiten, veröffentlicht wird. Die Vorgaben zum Datenschutz müssen beachtet werden.

- (4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.

Hinweise zur Umsetzung:

Im Einvernehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher sind dies vorübergehende Abweichungen im dienstlichen Interesse und damit im Sinne einer Ausnahme zu sehen.

(5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

Hinweise zur Umsetzung:

Diese Handreichung ist ein Beitrag zur Umsetzung des Absatz 5.

§ 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

§ 5 Evaluation

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten (zum 01.02.2018) werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des Gesamtpersonalrats angehören.

Hinweise zur Umsetzung:

Das mit § 5 verbundene Anliegen der Evaluation kann nur mit Unterstützung der Fachpraxis umgesetzt werden. Wünschenswert ist daher, dass die Erzieherinnen und Erzieher, aber auch Schulleitung und koordinierende Fachkraft die Implementierung und Etablierung der Dienstvereinbarung im eigenen Kontext begleiten und über die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit reflektieren. Die Autorinnen der Handreichung nehmen gern Hinweise zur Umsetzung und Handlungsimpulse zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung sowie der Handreichung entgegen.

§ 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Redaktionsgruppe der Handreichung

Redaktionsgruppe der Handreichung:

Name, Vorname	Institution	Funktion/E-Mail-Adresse
Rackow, Ines	Sen BJW	Referentin für Grundsatzangelegenheiten ganztägiger Bildung Ines.Rackow@senbjw.berlin.de
Zopf, Ursula	Kolibri-Grundschule	Koordinierende Fachkraft 10G22@10G22.schule.berlin.de
Hohoff, Bettina	06G05	koordinierende Fachkraft ganztag@conrad-schule.de
Döring, Sigrun	Sen BJW	Gesamtfrauenvertreterin Sigrun.Döring@senbjw.berlin.de
Leibnitz, Marion	Sen BJW	Vorsitzende des Gesamtpersonalrats Marion.Leibnitz@senbjw.berlin.de
Blank, Monika	Sen BJW	Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung Monika.Blank@senbjw.berlin.de
Scholz, Regina	Sen BJW	Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung Regina.Scholz@senbjw.berlin.de
Hannig-Tammler, Renate	05G17	koordinierende Fachkraft Hannig05g17@aol.com
Küppers, Cornelia	04G17	koordinierende Fachkraft c.kueppers@hebelschule-berlin.de
Schieferdecker, Sabine	Judith-Kerr-Schule	koordinierende Fachkraft Sabine.schieferdecker@judith-kerr-schule.de
Rohde, Kerstin	Sen BJW	Gesamtschwerbehindertenvertretung der allgemeinbildenden Schulen Kerstin.Rohde@senbjw.berlin.de
Siebernik, Doreen	SenBJW	Gesamtpersonalrat Doreen.Siebernik@senbjw.berlin.de